Gemeinde **Meltingen**

REGLEMENT für **GEMEINDEFAHRZEUGE** und **ANHÄNGER** der Gemeinde Meltingen

vom 10.04.2014

Genehmigt und in Kraft per 24.04.2014

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 24.04.2014 und ab sofort in Kraft.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70 Abs. 3 lit. e des Gemeindegesetzes und dem Anhang 1 zur Dienst- und Gehaltsordnung folgendes Reglement:

§ 1 Aufsicht

Die gemeindeeigenen Fahrzeuge unterstehen den jeweiligen Ressortleiter der Aufsicht. Die Oberaufsicht obliegt dem Gemeinderat.

§ 2 Verwendungszweck

Die gemeindeeigenen Fahrzeuge sowie Anhänger dürfen grundsätzlich nur für Dienstfahrten verwendet werden. Privatfahrten benötigen die Bewilligung des Ressortleiters.
Ausser dem diensthabenden Personal dürfen aus versicherungstechnischen Gründen keine Drittpersonen oder Tiere mitgeführt werden.
Fahrten für die Feuerwehr und allgemeine Hilfsleistungen sind sofort auszuführen, jedoch umgehend dem Ressortleiter zu melden.

§ 3 Dienstfahrten

Dienstfahrten sind: Fahrten die im Auftrag des Gemeinderates, der Weid- und Almendkommission oder der Fron- und Umweltschutzkommission durchgeführt werden. Ebenfalls unter Dienstfahrten fallen sämtliche Fahrten der Gemeindefunktionäre, welche zur Verrichtung ihrer Aufgabe auf Gemeindefahrzeuge angewiesen sind.

Sämtliche Fahrten sind in das Bordbuch einzutragen.
Der jeweilige Fahrer ist für das Fahrzeug sowie für die Anhänger und für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich.

§ 4 Privatfahrten

Privatfahrten sind: Alle anderen Fahrten, welche nicht als Dienstfahrt gekennzeichnet sind.
Für alle Privatfahrten ausserhalb der Gemeinde Meltingen, hat der zuständige Ressortleiter einen Fahrbefehl auszustellen. Sämtliche Fahrten sind in das Bordbuch einzutragen und werden gemäss der Dienst- und Gehaltsordnung in Rechnung gestellt.
Lohnfahrten sind nicht gestattet.
Der jeweilige Fahrer ist für das Fahrzeug sowie für die Anhänger und für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich.

Genehmigung Kanton vom 11.04.2014

§ 5 Fahrfähigkeit

Der Fahrzeugführer hat die erforderlichen Ausweise mitzuführen.
Dem Fahrzeugführer ist vor und während der Arbeitszeit jeglicher Alkoholgenuss, Drogenkonsum und/oder starke Medikamenteneinnahme untersagt.
Die Fahrzeuge dürfen nur geführt werden, wenn deren Umgang bekannt und geübt ist.

§ 6 Wartung / Reinigung

Der Fahrzeugführer ist für die ordnungsgemässe Wartung und Reinigung von Fahrzeug und Anhänger gemäss den technischen Vorschriften verantwortlich.

§ 7 Reparaturen

Fehler und Mängel sind sofort dem Ressortleiter „Öffentliche Sicherheit" zu melden.
Reparaturen dürfen nur in seinem Einverständnis in Auftrag gegeben werden.

§ 8 Arbeitsschluss, Treibstoff

Nach Arbeitsschluss sind die Fahrzeuge und Anhänger ordnungsgemäss an den zugewiesenen Standorten zu versorgen.

Das Fahrzeug hat immer eine genügende Treibstoffreserve aufzuweisen und muss bei einem Füllstand unter 75%, bei Arbeitsschluss aufgetankt werden.
Das Auftanken erfolgt ausschliesslich an der gemeindeeigenen Betankungsanlage.
Jeder Oel- und Treibstoffbezug ist im Bordbuch einzutragen.

§ 9 Haftung

Für alle Verrichtungen mit den Fahrzeugen und Anhänger sind die einzelnen Fahrzeugführer persönlich haftbar. Bei pflichtwidrigem Verhalten kann der Gemeinderat Verwarnungen oder Bussen bis zu Fr. 100.- aussprechen. Den Beteiligten steht das Beschwerderecht innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu. Dieser entscheidet endgültig.

Genehmigt und in Kraft per 04.04.2014

§ 10 Besonderes

1. *Winterdienst*

Der Gemeindetraktor ist vom 01. Oktober jeden Jahres, bis zum 30. April des Folgejahres, ausschliesslich für den Winterdienst reserviert.
Ausnahmen hiervon sind Notfallfahrten für Blaulichtorganisationen und nach Absprache mit dem Leiter des Winterdienstes, eventuelle Sonderfahrten.
Der Winterdienst ist hierbei jedoch sicherzustellen.

2. *Unfälle*

Bei Arbeitsunfällen und/oder Verkehrsunfällen ist zwingend die Polizei beizuziehen und sofort der Ressortleiter „Öffentliche Sicherheit" zu benachrichtigen.

Genehmigt und in Kraft per 24.04.2014

Dieses Reglement tritt am 24.04.2014 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Gérard Zufferey

Die Gemeindeschreiberin

Mirjam Jeker